

Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern (IvIK)

Informationen für Kammern, die sich an der Initiative Inklusion mit Projekten zur Verbesserung der Teilhabe schwer- behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligen

I. In welchem Zusammenhang steht IvIK?

Zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung (NAP - siehe: www.bmas.de) entwickelt worden. Er stößt einen Prozess an, der in den kommenden zehn Jahren den Weg in eine inklusive Gesellschaft gestalten soll.

Arbeit und Beschäftigung sind zentrale Voraussetzungen für menschliche Selbsterfahrung, Selbstbestätigung und Selbstverwirklichung. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, in Kooperation mit allen Akteuren, die Mitverantwortung für das Arbeitsleben schwerbehinderter Männer und Frauen tragen, mehr Beschäftigungschancen für diese Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Bestandteil des NAP ist daher die Initiative Inklusion:

Finanziert aus Mitteln des Ausgleichsfonds in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro soll die Situation schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergänzend zu den Regelleistungen durch zusätzliche Förderung in folgenden Bereichen verbessert werden:

- Berufsorientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler,
- 1.300 zusätzliche Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen für schwerbehinderte Jugendliche,

- 4000 neue Arbeitsplätze in Betrieben und Dienststellen für über 50-jährige schwerbehinderte arbeitslose oder arbeitssuchende Männer und Frauen.

Hierzu ist eine Richtlinie nebst Anlagen am 30. September 2011 im elektronischen Bundesanzeiger und unter www.bmas.de bekannt gemacht worden.

Zudem sieht die Initiative Inklusion die Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern (IvIK) vor. Bei den Kammern sollen hierbei verstärkt Kompetenzen für die Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Den Kammern sowie ggf. dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und dem Verband der Landwirtschaftskammern soll eine besondere Förderung zur Implementierung von Inklusionskompetenz zur Verfügung gestellt werden.

II. Welche Ziele werden mit IvIK verfolgt?

Die Kammern sollen mit der Entwicklung eines Angebots von auf die Situation schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben zugeschnittener Beratung ermöglichen, dass mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen bei den Mitgliedsunternehmen bereitgestellt werden und der Fortbestand bestehender Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter Menschen verbessert wird. Dabei soll nach Möglichkeit auch das Spektrum der Berufe erweitert werden, in denen schwerbehinderte Menschen ausgebildet werden können.

Die Potentiale schwerbehinderter Menschen sollen deutlich gemacht und die Kammern in ihrem Engagement gestärkt werden, „ihren“ Kammermitgliedern kompetente Unterstützung in allen Angelegenheiten anzubieten, die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt betreffen.

Insbesondere sollen Kontakt und Zusammenarbeit mit Trägern der Arbeitsvermittlung, Rehabilitationsträgern, Integrationsämtern, Integrationsfachdiensten und weiteren Stellen, die Arbeitgebern Unterstützungsleistungen anbieten, auf- und ausgebaut werden.

III. Wer kann Anträge auf die besondere Förderung für IvIK stellen?

Antragsberechtigt sind Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Deutsche

Industrie- und Handelskammertag sowie die Verbände der Landwirtschaftskammern (Kammern).

IV. Was ist bei IvIK inhaltlich zu beachten?

Die Einzelheiten der inhaltlichen Ausgestaltung von IvIK sind nicht festgelegt.

Die Maßnahmen, die von den Kammern unter Beachtung der konkreten Situation der Kammer entwickelt werden, sollen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen bei den Kammermitgliedern führen.

Die Inklusionskompetenz, die bei der Kammer implementiert wird, soll auch nach Ende des Förderzeitraums der IvIK den Kammermitgliedern zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen sollen darüber hinaus geeignet erscheinen, in vergleichbaren Situationen für andere Kammern Anregungen für erfolgversprechende Vorgehensweisen zu bieten. Insbesondere sollen daher Beispiele für Vorgehens- und Verfahrensweisen, die Vorbildcharakter haben (können), gefördert werden. Selbstverständlich gilt das auch für den Vorbildcharakter im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung schwerbehinderter Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Erwünscht sind Inhalte,

- mit denen die Potenziale Kleiner und Mittlerer Unternehmen (KMU) für die Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erschlossen werden können;
- mit denen für schwerbehinderte Menschen Tätigkeitsfelder erschlossen werden können, die infolge der Veränderungen beruflicher Tätigkeiten in den letzten Jahren neu entstanden sind oder besonders stark von Veränderungen betroffen waren;
- mit dem Ziel, Ausbildungen schwerbehinderter Jugendlicher auch in „praxisdominanten Berufen“ (Ausbildungen zum/zur Fachpraktiker/-in) bei Kammermitgliedern betrieblich durchzuführen;
- mit dem Ziel, Kammermitglieder verstärkt für eine Beteiligung an der verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken zu gewinnen, insbesondere auch für die Übernahme der Ausbildungsverantwortung bei diesen Ausbildungen;
- die Übergänge zwischen verschiedenen Phasen des Erwerbslebens (von der Schule in eine betriebliche Ausbildung, von der Ausbildung in den Beruf, von einer Arbeitslosigkeit wieder in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auch zur Vermeidung eines zu frühen Ruhestandes) adäquat für Kammermitglieder und schwerbehinderte Menschen gestalten.

Inhalte von IvIK sollen grundsätzlich nicht Veranstaltungen sein; es sei denn, die Veranstaltung wird von einer Kammer gezielt durchgeführt, um Kammermitglieder über die Möglichkeiten der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufzuklären und zu informieren.

Für bereits durchgeführte oder bereits begonnene „Maßnahmen“ einer Kammer ist eine ergänzende oder nachträgliche finanzielle Förderung aus Mitteln, die für IvIK zur Verfügung stehen, nicht möglich.

Inhalte von IvIK müssen die Situation schwerbehinderter Frauen angemessen berücksichtigen.

V. Wie ist IvIK in einem Antrag auf finanzielle Förderung darzustellen?

In dem schriftlichen Antrag auf finanzielle Förderung sind Inhalte und Ziele der IvIK schlüssig darzulegen. Dazu gehört die Angabe

- des/der Antragstellers/Antragstellerin (und ggf. weiterer Beteiligter);
- des konkreten Ziels, das verfolgt wird;
- der Konzeption, mit der die Zielführung erreicht wird;
- der angestrebten Ergebnisse bei den Auswirkungen auf die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei Kammermitgliedern;
- dass und wie eine angemessene Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Frauen vorgesehen ist;
- der Mittel, die bei der Durchführung eingesetzt werden;
- der Methode, wie erzielte Veränderungen möglichst dauerhaft implementiert werden sollen und
- des Bedarfs der Förderung.

VI. In welchem Zeitraum ist IvIK durchzuführen?

Die Förderung der IvIK kann maximal für einen Zeitraum von 24 Kalendermonaten erfolgen.

Anträge können bis zum 30. Juni 2013 eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der IvIK gestellt werden.

VII. Welche Angaben sind im Antrag zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich?

Der/die Antragsteller/in hat einen schriftlichen Projektantrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift an die Abteilung V im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einzureichen.

Name, Anschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigung des/der Antragstellers/in sind vollständig anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Ein Antragsteller/eine Antragstellerin muss seine/ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung des Projektes schlüssig darlegen.

In dem Antrag wird eine Zuwendung, nicht eine Vergütung (Entgelt auf Gewinnerzielungsbasis als Gegenleistung für eine unternehmerische Leistung) beantragt. Eine solche Zuwendung wird im Rahmen einer Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich auf Ausgabenbasis bewilligt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung ausweislich eines beizufügenden Finanzierungsplanes gesichert ist.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss erklären, dass er/sie für die Durchführung des Projekts nicht anderweitig Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Union, aus dem Haushalt des Bundes oder eines Landes erhalten hat, erhält oder beantragen wird, die zur Finanzierung der IvIK dienen. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und schon geleistete Zahlungen zurückgefordert.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Durchführung der IvIK für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen worden ist.

Der Durchführungszeitraum der IvIK ist klar festzulegen (Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Antragstellung begonnen worden ist, können nicht gefördert werden).

Die Zielerreichung muss plausibel dargelegt werden (Zeit- und Aufgabenpläne sind zu erstellen und im Antrag aufzulisten). Zudem sind die „Produkte“ des IvIK zu benennen (Workshops, Leitfäden, etc.).

Die Auswahl von Partnern bei der Durchführung von IvIK ist zu begründen.

Um eine angemessene Berücksichtigung der Belange behinderter oder schwerbehinderter Menschen sicherzustellen, müssen die gleichen Zugangsmöglichkeiten für schwerbehinderte

Frauen und Männer gegeben sein (auf den Leitfaden für Gender Mainstreaming wird besonders hingewiesen).

VIII. Welche Bedingungen sind bereits bei dem Antrag zu berücksichtigen?

Bei einer Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds ist das Logo des BMAS zu verwenden. Bereits in dem Antrag ist zu erklären, dass der Antragsteller/die Antragstellerin das Logo des BMAS bestimmungsgemäß verwenden wird.

Bereits in dem Antrag ist zu erklären, dass der Antragsteller/die Antragstellerin mit einer Darstellung der IvIK und seiner Ergebnisse in Berichten der Bundesregierung (bspw. in dem Bericht über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe) sowie in Veröffentlichungen des BMAS (insbesondere einer Darstellung im Internet) einverstanden ist.

Die Kammer hat bei der Durchführung der IvIK nach Abschluss des Förderzeitraums einen internetfähigen Sachberichtsentswurf zu erstellen. In dem Bericht ist detailliert und geschlechtsspezifisch differenziert darzustellen, inwieweit die angestrebten Ergebnisse erreicht worden sind. 12 Monate nach Vorlage des Abschlussberichtes ist zur Nachhaltigkeit des IvIK Stellung zu nehmen. Ebenfalls ist die Bereitschaft zur Zulassung von Vor-Ort-Kontrollen zu erklären.

Alle Materialien, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sollen möglichst für alle behinderten Menschen barrierefrei zugänglich sein. Barrierefreiheit wird dabei entsprechend § 4 Behindertengleichstellungsgesetz in einem umfassenden Sinne verstanden:

„§ 4 Begriff der Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Fahrzeuge, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen und alle anderen gestalteten Lebensbereiche, wenn sie unabhängig von der Form der Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Bei der Durchführung der IvIK ist der Barrierefreiheit soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

IX. Was kann nicht finanziell gefördert werden?

- Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Antragstellung begonnen worden ist, können nicht kofinanziert werden.
- Ausgeschlossen ist jeder Antrag, der von einer als Mittler(in) fungierenden Stelle für einen Dritten eingereicht wird.
- Maßnahmen, mit deren Durchführung von dem Antragsteller/der Antragstellerin die gesetzlichen Aufgaben oder satzungsgemäßen Verpflichtungen wahrgenommen werden, können nicht gefördert werden.
- Investitionskostenzuschüsse (z.B. für den Erwerb von Immobilien oder die Einrichtung von Arbeitsplätzen) können nicht erbracht werden.

X. Was muss ein Finanzierungsplan beinhalten?

Jeder Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist schriftlich zu stellen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen und muss sich auf einen Finanzierungsplan stützen.

Dem Finanzierungsplan ist eine Erklärung beizufügen, ob der Antragsteller/die Antragstellerin allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist.

Von diesem Finanzierungsplan wird erwartet, dass

- er hinreichend detailliert ist, so dass die vorgeschlagene(n) Maßnahme(n) zu erkennen sowie deren Überwachung und Kontrolle möglich ist (sind);
- auf der Ausgabenseite die förderfähigen Ausgaben erscheinen;
- die nicht förderfähigen Ausgaben, ggf. in geschätzter Höhe, angegeben werden.

Eingebrachte Sachleistungen wie bebaute oder unbebaute Grundstücke, Werk- oder Rohstoffe (wie z.B. Klebematerial, Holz), Büromaterialien oder unbezahlte wie ehrenamtliche Arbeit können nicht berücksichtigt werden, da deren Wert nur schwer zu ermitteln ist, eine anderweitige Finanzierung dieser Sachleistungen bereits erfolgt sein kann und die Kosten dem

zu fördernden Projekt häufig nur ungenau zugerechnet werden können. Solche Sachleistungen sollen in dem Finanzplan zwar zu ihrem Schätzwert aufgeführt werden. Sie stellen aber keine förderfähigen Kosten dar.

Auf der Einnahmenseite sind auszuweisen:

- der Beitrag des Antragstellers/der Antragstellerin aus eigenen Mitteln sowie ggf. Beiträge weiterer Beteiligter;
- ggf. aus der IvIK zu erwartende Einnahmen wie z.B. Teilnahmegebühren, erzielte Entgelte für Waren und Dienstleistungen, Kostenerstattungen;
- die beantragten Fördermittel;
- geschätzte eigene Beiträge des Antragstellers/der Antragstellerin für nicht förderfähige Sachleistungen in der Höhe der als Ausgaben berücksichtigten Sachleistungen.

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, also Einnahmen und förderfähige Ausgaben müssen am Ende die gleiche Gesamtsumme ergeben.

Werden andere Einnahmen (Drittmittel) aus einer finanziellen Beteiligung privater Unterstützer (z.B. Unternehmen, Privatpersonen oder Stiftungen) und/oder öffentlich-rechtlicher Träger (z.B. Länder, Kommunen, Rehabilitationsträger oder anderer Leistungsträger) erwartet, ist der Stand des Entscheidungsprozesses und der/die genaue Ansprechpartner(in) - unter Angabe einer Adresse, Rufnummer und Faxnummer - anzugeben.

Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn eine ausreichende Kostendeckung plausibel dargelegt wird.

XI. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Die Ausgabenseite des mit dem Antrag einzureichenden Finanzierungsplans muss so weit aufgeschlüsselt sein, dass sich „förderfähige Ausgaben“ von „nicht förderfähigen Ausgaben“ unterscheiden lassen. In Zusammenhang mit Fördermitteln kommen für eine Finanzierung nur die Ausgaben in Betracht, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Aus der Höhe der Gesamtausgaben muss hervorgehen, dass bei der Organisation der IvIK die Grundsätze eines effizienten Finanzmanagements, insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, beachtet sowie ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt wurden;

- die Ausgaben müssen für die Umsetzung der IvIK notwendig sein und den marktüblichen Preisen entsprechen;
- Personalausgaben werden bis zu einer vergleichbaren Höhe der Entgelte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst erstattet.

XII. Wie hoch kann die Förderung sein?

Die Förderung der IvIK kann nicht höher sein als 100.000 Euro.

XIII. Wie und wann erfolgt die Auszahlung genehmigter Fördermittel?

Bei Mitteln des Ausgleichsfonds kann eine erste Zahlung nach Bewilligung der Zuwendung, aber nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, ausgezahlt werden. Eine Abschlusszahlung kann erst erfolgen, wenn eine Endabrechnung von dem/der Antragsteller(in) vorgelegt und geprüft sowie der Bericht über das durchgeführte Projekt eingereicht worden ist.

Im Übrigen gilt Folgendes:

- Benötigte Gelder sind anzufordern und innerhalb von zwei Monaten einzusetzen;
- angeforderte Teilzahlungen sind zu begründen und zu belegen.

XIV. Was ist bei der Endabrechnung zu beachten?

Der/Die Begünstigte ist verpflichtet, eine Endabrechnung der förderfähigen Ausgaben vorzulegen, die geprüft und anhand derer die Restzahlung festgelegt wird.

Ergibt die Prüfung der Endabrechnung, dass die Gesamteinnahmen, einschließlich der Fördermittel und Vorauszahlungen, die Gesamtausgaben übersteigen, wird die Zuwendung um den überschüssigen Betrag gekürzt.

Die Kürzung der Zuwendung erfolgt durch eine Minderung des nach Abschluss der Durchführung auszahlenden Restbetrags oder führt zu einer teilweisen Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel. Eine Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel erfolgt auch dann, wenn sie für Ausgaben verwendet wurden, die nicht förderfähig sind.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung wegen Überschreitung der Kostenansätze im Finanzierungsplan ist nicht möglich. Solche unvorhergesehenen Kostensteigerungen sind mit der Rückstellung von 5 % der ermittelten förderungsfähigen Kosten abgegolten.

XV. Wo ist der Antrag auf Förderung von IvIK zu stellen?

Der Antrag ist schriftlich bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter dem Stichwort IvIK, Referat Va4, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu stellen. Bei Fragen in Zusammenhang mit einer Antragstellung wenden Sie sich bitte an Frau Spätling-Fichtner unter der Telefonnummer 0228 99 527- 1087 oder per e-mail an petra.spaeling-fichtner@bmas.bund.de oder an Frau Klautzsch unter der Telefonnummer 0228 99 527- 2624 oder per e-mail an alexandra.klautzsch@bmas.bund.de.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird dem Sozialministerium/ -senator des Bundeslandes, in dem die Kammer ihren Sitz hat, Gelegenheit geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.